

27.01.2023

Schlichtungsstellen Bergschaden Nordrhein-Westfalen

Die RAG AG,

die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH sowie

die EBV GmbH, handelnd in eigenem Namen und im Namen der Vivawest GmbH,

und

die RWE Power AG

- nachfolgend Bergwerksunternehmen genannt -

erklären auf freiwilliger Grundlage und vorbehaltlich ihrer Zustimmung im Einzelfall ihre Bereitschaft zur Beilegung von Streitigkeiten aus Bergschadensersatzansprüchen im Bereich des von ihnen jeweils zu vertretenden Bergbaus in Nordrhein-Westfalen gemäß nachfolgender

Schlichtungsordnung

§ 1 Schlichtungsstelle

1. Zur Beilegung von einzelfallbezogenen Streitigkeiten zivilrechtlicher Art, die sich im Zusammenhang mit Sachschäden durch Einwirkungen des Steinkohlenbergbaus oder durch Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bzw. deren Einstellung zwischen Privatpersonen, kleinen und mittleren Handwerks- und Geschäftsbetrieben oder vergleichbaren Personen einerseits und den Bergwerksunternehmen andererseits ergeben, wird jeweils eine Schlichtungsstelle für den Steinkohlen- und für den Braunkohlenbergbau eingerichtet.

2. Die jeweilige Schlichtungsstelle - repräsentiert durch den jeweiligen Vorsitzenden der Schlichtungsstelle - besteht aus einer Geschäftsstelle und einem Schlichtungsgremium. Das Schlichtungsgremium setzt sich aus dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, einem von dem Antragsteller (Betroffenen-Seite) benannten Beisitzer und einem vom jeweiligen Bergwerksunternehmen benannten Beisitzer zusammen. Der Vorsitzende und beide Beisitzer haben jeweils einen Stellvertreter.
3. Sitz der Schlichtungsstelle für den Steinkohlenbergbau ist Essen. Sitz der Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau ist Grevenbroich.
4. Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für den Steinkohlenbergbau obliegt dem Regionalverband Ruhr (Geschäftsstelle, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen). Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau obliegt der dem Rhein-Kreis Neuss angegliederten Geschäftsstelle (Schloßstraße, 41515 Grevenbroich).
5. Die sich aus den Einwirkungsbereichen des Steinkohlenbergbaus bzw. Auswirkungsbereichen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ergebende räumliche Abgrenzung der Zuständigkeit für die jeweilige Schlichtungsstelle wird zwischen den Bergwerksunternehmen abgestimmt und der jeweiligen Schlichtungsstelle mitgeteilt.

§ 2 Vorsitzende und Beisitzer, Mitwirkende

1. Zum Vorsitzenden der jeweiligen Schlichtungsstelle bzw. zu dessen Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat und in den letzten fünf Jahren vor der Bestellung weder bei einem der beteiligten Unternehmen beschäftigt noch Mitglied einer Interessenvertretung der Betroffenen-Seite war.
2. Der Vorsitzende der jeweiligen Schlichtungsstelle und sein jeweiliger Stellvertreter werden nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle von den jeweiligen Bergwerksunternehmen und Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite gemeinsam ausgewählt und einvernehmlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sofern von einem Bergwerksunternehmen oder den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite gewünscht, kann für die Auswahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Schlichtungsstelle im Steinkohlenbergbau der für Bergbausicherheit zuständige Ausschuss (ggf. Unterausschuss) des Landtags Nordrhein-Westfalen moderierend

hinzugezogen werden. Im Falle der Schlichtungsstelle im Braunkohlenbergbau kann der für Bergbausicherheit zuständige Ausschuss (ggf. Unterausschuss) des Landtags Nordrhein-Westfalen und/oder der Braunkohlenausschuss entsprechend hinzugezogen werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Über das Ergebnis der Bestellung bzw. Wiederbestellung informiert die Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle den für Bergbausicherheit zuständigen Ausschuss (ggf. Unterausschuss) des Landtags Nordrhein-Westfalen und im Falle der Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau den Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln.

3. Personen, die für die jeweilige Schlichtungsstelle die Funktion des von der Betroffenen-Seite benannten Beisitzers und seines Stellvertreters wahrnehmen sollen, werden von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite bestellt. Jede Interessenvertretung kann bis zu fünf Personen bestellen. Die Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite werden in einer Liste bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle geführt. Die Liste enthält für jede Interessenvertretung der Betroffenen-Seite die von ihr nach Satz 1 bestellten Personen. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle veröffentlicht die Liste auf geeignete Weise.
4. Personen, die für die jeweilige Schlichtungsstelle die Funktion des vom jeweiligen Unternehmen benannten Beisitzers und seines Stellvertreters wahrnehmen sollen, werden von den jeweiligen Unternehmen bestellt. Personen, die bei den jeweiligen Unternehmen aktiv beschäftigt sind, dürfen nur für Fälle bestellt werden, die nicht ihren Aufgabenbereich im Unternehmen betreffen.
5. Über die Aufnahme weiterer Interessenvertretungen in die in Ziffer 3 genannte Liste entscheidet die jeweilige Geschäftsstelle auf Antrag der Interessenvertretung im Benehmen mit den bisher mitwirkenden Interessenvertretungen und Bergwerksunternehmen. Eine Aufnahme nach Satz 1 setzt voraus, dass die Interessenvertretung mindestens seit drei Jahren als Verein eingetragen ist und dass der Verein über eine Satzung verfügt, aus der als Zweck die Interessenvertretung Bergbaubetroffener insbesondere mit Blick auf schädigende Auswirkungen des Bergbaus hervorgeht. Dem Antrag ist ein Nachweis über die im Interesse von Bergbaubetroffenen in den letzten drei Jahren geführten Tätigkeiten beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung im jeweiligen Schlichtungsverfahren ihm selbst, einem seiner

Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung im jeweiligen Schlichtungsverfahren ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen nicht zur gleichen Zeit als Rechtsbeistand oder Interessenvertreter oder in anderer, vergleichbarer Weise für den Antragsteller im Schlichtungsverfahren tätig sein. Das Mitwirkungsverbot für Vorsitzende, Stellvertreter, Beisitzer und stellvertretende Beisitzer gilt auch, wenn der Betreffende in der streitgegenständlichen Sache innerhalb eines Zeitraums der zurückliegenden fünf Jahre vor Antragstellung ein Gutachten abgegeben hat oder innerhalb dieses Zeitraums im Auftrag einer der beiden Parteien in dieser Sache tätig geworden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle eine abweichende Entscheidung treffen. Wer annehmen muss, nach den Sätzen 1 bis 4 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der Geschäftsstelle anzuzeigen. Im Falle des Beisitzers informiert die Geschäftsstelle den Antragsteller bzw. das Bergwerksunternehmen und bittet darum, einen anderen Beisitzer zu benennen. Im Falle des Vorsitzenden beauftragt die Geschäftsstelle den Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden.

7. Mit der Übernahme der Funktion als Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer oder stellvertretender Beisitzer übernehmen die Beteiligten zugleich die Verpflichtung, die Sachverhalte jederzeit unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie tragen aktiv und beschleunigend zu einer für den Antragsteller und das Bergwerksunternehmen transparenten Verfahrensgestaltung und schnellen Entscheidungsfindung bei.

§ 3 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung i. S. d. § 1 Ziffer 4 umfasst:
 - - Schreib-, Kopierarbeiten,
 - - Postdienst und Aktenführung,
 - - Vorbereitung von Terminen,
 - - Bereitstellung von Sitzungsräumen,

- - Terminorganisation,
 - - Protokollführung,
 - - Kostenverfolgung.
2. Die Bergwerksunternehmen tragen die Kosten für die ihr zugeordnete Geschäftsführung gem. § 1 Ziffer 4. Einzelheiten werden zwischen den Bergwerksunternehmen und der jeweiligen Geschäftsstelle vereinbart. Eine Erstattung durch andere Verfahrensbeteiligte findet nicht statt.
 3. Die Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle hält nach Bedarf Sprechstunden vor Ort ab. Auf Anfrage führt sie Informationsveranstaltungen durch.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

1. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags ist, dass eine abschließende Bergschadensbeurteilung durch das Bergwerksunternehmen vorliegt und eine Einigung zwischen dem Antragsteller und dem jeweiligen Bergwerksunternehmen über die Ursache des Schadens oder den Umfang der Ersatzpflicht nicht in angemessener Zeit erzielt werden konnte. Der Verfahrensgegenstand ist auf die im Antrag gemäß § 5 Ziffer 2 Buchstabe d) beschriebenen Schäden beschränkt, es sei denn, der Antragsteller, das Bergwerksunternehmen und der Vorsitzende einigen sich einvernehmlich auf eine sachdienliche Erweiterung.
2. Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist die Schlichtungsstelle frei. Sämtliche Entscheidungen der Schlichtungsstelle ergehen in Schriftform oder werden von der Geschäftsstelle protokolliert. Der Inhalt der Protokolle, insbesondere der mündlichen Verhandlungen, wird mit den Beteiligten (z.B. durch Verlesen im Termin) abgestimmt. Das Schlichtungsverfahren ist für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann jedoch in Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung die anteilige oder vollständige Übernahme von Kosten für die Vergütung des von dem Antragsteller benannten Beisitzers bzw. Stellvertreters und der Kosten für im Schlichtungsverfahren beauftragte Gutachten durch den Antragsteller beschließen.

3. Das Schlichtungsgremium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Ein einstimmiges Votum ist anzustreben.
4. Die Entscheidungen des Schlichtungsgremiums werden in der Regel nach mündlicher Verhandlung, welche unter Beteiligung der Parteien stattfindet, getroffen. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung durch die Geschäftsstelle zurückgewiesen werden. In geeigneten Fällen findet ein Ortstermin statt.
5. Das Schlichtungsgremium kann Beweise, insbesondere durch Inaugenscheinnahme oder durch von ihm beauftragte öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, erheben. Eine Beauftragung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle. Die Kosten von Sachverständigen tragen die jeweils betroffenen Bergwerksunternehmen auf Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG. Bei Streitwerten unter 1.000,00 € werden keine Sachverständigen beauftragt.
6. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien und die jeweilige Schlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Vorsitzende und die Beisitzer und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.
7. Der Antragsteller kann eine sach- oder rechtskundige Person zu seiner Unterstützung im Schlichtungsverfahren hinzuziehen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Spricht der Vorsitzende gegenüber dem Antragsteller in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bergwerksunternehmen die Empfehlung aus, sich in einem Ortstermin oder in einer mündlichen Verhandlung sowie zu deren Vorbereitung von einer sachkundigen Person begleiten zu lassen, trägt das Bergwerksunternehmen die Kosten für deren Vergütung entsprechend den Regelungen in § 7 Ziffer 3.

§ 5 Antragstellung

1. Der Schlichtungsantrag wird in Schriftform bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Schlichtungsstelle eingereicht. Hierzu ist der dieser Schlichtungsordnung beigefügte Vordruck (Anlage) zu verwenden.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a. die exakte Bezeichnung des Antragstellers, seine Postanschrift und seine Kontaktdaten (Telefon- und ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse); für etwaige Bevollmächtigte sind entsprechende Angaben zu machen und eine Vollmacht vorzulegen,
 - b. die Erklärung, dass die Gültigkeit dieser Schlichtungsordnung in allen Punkten anerkannt wird,
 - c. die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und der betroffenen Gebäude(-teile),
 - d. eine Beschreibung der geltend gemachten Schäden und der daraus hergeleiteten Rechtsansprüche sowie
 - e. eine konkrete Formulierung des zur Entscheidung unterbreiteten Antrages, nämlich festzustellen, - ob und in welchem Umfang die gem. d) beschriebenen Schäden bergbauliche Ursachen haben und - ob und ggf. in welchem Umfang hieraus Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.
3. Dem Antrag sind Nachweise des Eigentums und sonstige Berechtigungsnachweise sowie zur Stützung des Antrages relevante Unterlagen (z.B. Lagepläne, Vorgutachten, Schadensdokumentationen, Vorkorrespondenz ggf. wirksame Abtretungserklärungen von Bergschadensersatzansprüchen etc.) beizufügen. Als Eigentumsnachweis ist ein Grundbuchauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.
4. Im Antrag ist mitzuteilen, welche der von den Interessenvertretungen der Betroffenen-Seite bestellten Personen als Beisitzer im Schlichtungsverfahren mitwirken soll und welche Person ggf. als Stellvertreter tätig wird.

§ 6 Verfahrensgang

1. Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antrag vollständig ist und ob die formellen Voraussetzungen für die Annahme des Antrags vorliegen. Ist das der Fall, informiert die Geschäftsstelle das Bergwerksunternehmen über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Eine Ablehnung des Schlichtungsverfahrens durch das Bergwerksunternehmen ist zu begründen. Im Falle der Zustimmung fordert die Geschäftsstelle das Bergwerksunternehmen auf, binnen einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag, die Erklärung des Unternehmens über die Zustimmung bzw. die Ablehnung und ggf. die Stellungnahme des Unternehmens dem Vorsitzenden und den Beisitzern (Schlichtungsgremium) zu.
2. Das Schlichtungsverfahren endet grundsätzlich mit der Unterbreitung eines schriftlichen Schlichtungsvorschlags des Schlichtungsgremiums. Dieser wird durch die Annahmeerklärung des Antragstellers und des Bergwerksunternehmens verbindlich. Darüber hinaus endet das Schlichtungsverfahren - mit einer Zurückweisung gemäß § 4 Ziffer 4 Satz 3, oder - mit einer Antragsrücknahme, einem Anerkenntnis oder einem außerhalb des Schlichtungsverfahrens zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich oder - sobald der Antragsteller bzw. das jeweilige Bergwerksunternehmen ein ordentliches Gericht anruft oder verbindlich erklärt, dass eine Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll. Die Erklärung ist zu begründen. Keine Partei ist hiernach verpflichtet, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Ruft eine Partei vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens im Zusammenhang mit den behaupteten Bergschäden ein ordentliches Gericht an, ist sie verpflichtet, die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle unverzüglich darüber zu informieren.

§ 7 Vergütung der Vorsitzenden und der Beisitzer

1. Die Kosten für die Vergütung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters trägt das jeweilige Bergwerksunternehmen.
2. Die Vergütung einschließlich Auslagenerstattung des von dem jeweiligen Bergwerksunternehmen benannten Beisitzers bzw. seines Stellvertreters erfolgt durch das jeweilige Bergwerksunternehmen.

3. Die Vergütung des von den Interessenvertretungen der Betroffeneneseite benannten Beisitzers bzw. seines Stellvertreters erfolgt ebenfalls durch das jeweilige Bergwerksunternehmen über die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle. Ihre Höhe bestimmt sich im Einzelfall nach dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Schlichtungsgremiums und deren Vorbereitung mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 €/h bis zu einer Gesamtvergütung von höchstens 600,00 €. Ggf. zu entrichtende Steuern sind seitens des Zahlungsempfängers aus der Pauschale zu begleichen. Für Fahrtkosten gelten die Regelungen des nordrhein-westfälischen Reisekostenrechts in der jeweils gültigen Fassung. Mit dieser pauschalen Vergütung ist jeglicher Aufwand des Beisitzers bzw. seines Stellvertreters abgegolten. In begründeten Ausnahmefällen, die insbesondere vorliegen können, wenn mehrere Ortstermine erforderlich sind oder die Befassung mit außergewöhnlich umfangreichen Unterlagen erforderlich ist, kann die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bergwerksunternehmen eine höhere Vergütung festsetzen
4. In Fällen ihrer missbräuchlichen Anrufung (§ 4 Ziffer 2 Satz 5) entscheidet die Schlichtungsstelle über eine anteilige Kostentragung des Antragstellers für die Vergütung des Beisitzers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen ihrer Entscheidung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 6 Ziffer 2.

§ 8 Rechtsweg, Verjährung

1. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht ausgeschlossen.
2. Ab Eingang des Schlichtungsantrages bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ist die Verjährung etwaiger Bergschadensersatzansprüche gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet drei Monate nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens beim Antragsteller.

§ 9 Berichterstattung

1. Die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen erstatten dem für Bergbau zuständigen Ausschuss im Landtag Nordrhein-Westfalen mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

2. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle für den Braunkohlenbergbau erstattet dem Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen 1. Die Schlichtungsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Nach Abschluss der in Ziffer 3 genannten Verfahren erledigen sich die bisherige Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Bergschaden Nordrhein-Westfalen vom 06.02.2009 und die Geschäftsordnung der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW vom 22.06.2015.
2. Die auf der Grundlage der vor dem in Ziffer 1 genannten Datum des Inkrafttretens geltenden Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Bergschaden Nordrhein-Westfalen bzw. Geschäftsordnung der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW erstellten Listen der Personen, die von Antragstellern als Beisitzer oder Stellvertreter für ein Schlichtungs- bzw. Anrufungsverfahren ausgewählt werden konnten, bleiben gültig, bis sie durch Listen gem. § 2 Ziffer 3 ersetzt werden. Die bisherigen Vorsitzenden der jeweiligen Schlichtungsstelle und ihre Stellvertreter verbleiben für die Laufzeit ihrer vor dem in Ziffer 1 genannten Datum des Inkrafttretens vorgenommenen Bestellung im Amt. Ist eine Laufzeit der vor dem in Ziffer 1 genannten Datum des Inkrafttretens vorgenommenen Bestellung nicht festgelegt, endet die Bestellung fünf Jahre nach dem in Ziffer 1 genannten Datum des Inkrafttretens.
3. Die vor dem in Ziffer 1 genannten Datum des Inkrafttretens begonnenen Schlichtungs- bzw. Anrufungsverfahren werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Beginns geltenden Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Bergschaden Nordrhein-Westfalen bzw. Geschäftsordnung der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller, das jeweilige Bergwerksunternehmen und der Vorsitzende einigen sich einvernehmlich darauf, das Verfahren auf der Grundlage dieser Schlichtungsordnung weiterzuführen. Ein Verfahren nach Satz 1 ist begonnen, wenn das jeweilige Bergwerksunternehmen dem Schlichtungsverfahren bzw. dem Anrufungsverfahren zugestimmt hat.